



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Folgen eines Atomausstiegs

1. Vorausgesetzt, die in Schleswig-Holstein befindlichen und in der Diskussion stehenden Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel werden „abgeschaltet“ und gehen nicht wieder „ans Netz“:
 - a.) Welche Firmen tragen derzeit jeweils die konkrete rechtliche und finanzielle Verantwortung für einen Rückbau der Kraftwerke und für die Entsorgung der dort befindlichen radioaktiven Stoffe?

Antwort zu Frage 1a):

Die Verantwortung für einen Rückbau und für die Entsorgung der in den Kernkraftwerken befindlichen radioaktiven Stoffe tragen nach dem Verursacherprinzip grundsätzlich die zur Stilllegung und Entsorgung verpflichteten Unternehmen, d.h. die Betreiber der Kernkraftwerke. In Bezug auf die Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel sind dies die Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG und die Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG.

- b.) In welchen Fällen und in welchem Umfang trägt das Land Schleswig-Holstein und / oder der Bund eine rechtliche oder finanzielle Mitverantwortung für den Rückbau der Kraftwerke und für die Entsorgung der dort befindlichen radioaktiven Stoffe?

Antwort zu Frage 1b):

In der Bundesrepublik Deutschland haben die Kernkraftwerksbetreiber für den mit der Stilllegung ihrer Kernkraftwerke und der Entsorgung verbundenen Aufwand in ihren Bilanzen Rückstellungen gebildet. Die gegenwärtige Praxis der Rückstellungsbildung ist allerdings – wie jüngst auch der Bundesrechnungshof festgestellt hat (vgl. Pressemitteilung des BRH vom 12.04.2011) - durch das Risiko geprägt, dass die für eine geordnete Stilllegung und Entsorgung erforderlichen Finanzmittel möglicherweise nicht oder nicht im vollen Umfang zur Verfügung stehen, wenn sie gebraucht werden. Dies könnte dann zur Folge haben, dass Lasten der Stilllegung auf die Allgemeinheit zukämen.

2. Bestehen finanzielle Rücklagen für einen Rückbau der jeweiligen Kraftwerke und für die Entsorgung von radioaktiven Stoffen? Falls ja, jeweils bei wem, unter wessen Verfügungsmacht und in welcher Höhe?

Antwort zu Frage 2:

Nach seinen aktuell im April 2011 veröffentlichten Prüfungsergebnissen hat der Bundesrechnungshof festgestellt, dass die Rückstellungen für den Rückbau der Anlagen und die Endlagerung radioaktiver Abfälle zum 31.12.2009 für alle deutschen Kernkraftwerke insgesamt knapp 28 Mrd. Euro betragen. Aus den Bilanzen der Betreibergesellschaften ergibt sich, dass per 31.12.2010 für das Kernkraftwerk Brunsbüttel für vorgenannte Zwecke (Stilllegung, Rückbau und Entsorgung) Rückstellungen und Rücklagen in Höhe von insgesamt 1,602 Mrd. EUR und für das Kernkraftwerk Krümmel in Höhe von 1,857 Mrd. EUR vorgesehen sind.

3. Werden etwaige Rücklagen im Falle einer Insolvenz einer der unter 1. a.) angesprochenen Personen als selbständig behandelt oder würden sie zur Insolvenzmasse gehören?

Antwort zu Frage 3:

Nach gegenwärtigem Recht ist nicht völlig ausgeschlossen, dass die Mittel durch anderweitige Verfügung des Betreibers oder durch Gläubigerzugriff, insbesondere im Falle einer Insolvenz, anderen als den vorgesehenen Zwecken zugeführt werden. Gerade deshalb sind in den letzten Jahren von den Atomexperten des Bundes wie der Länder wiederholt Lösungsmöglichkeiten diskutiert worden. Zum Teil ist empfohlen worden, die atomrechtlichen Stilllegungs- und Finanzierungsverpflichtungen der Kernkraftwerksbetreiber auf gesetzlicher Ebene zu konkretisieren, zu präzisieren und hinsichtlich aufgezeigter Regelungsdefizite eindeutig festzulegen. Zum Teil ist auch empfohlen worden, dem Risiko der Nichtverfügbarkeit der gebildeten Rückstellungen mit ergänzenden Regelungen zu begegnen. Bislang hat der zur Regelung dieser Fragen berufene Bundesgesetzgeber allerdings noch keine entsprechenden Regelungen verabschiedet.

Im Rahmen der Beantwortung einer im Deutschen Bundestag zur gleichen Thematik gestellten Kleinen Anfrage hat sich die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 27.05.2010 (Drucksache 17/1866) wie folgt geäußert:

“Die Bundesregierung unterstreicht die Notwendigkeit, dass ausreichende finanzielle Mittel für die Stilllegung einschließlich des Rückbaus von Kernkraftwerken sowie für die Entsorgung radioaktiver Abfälle zu dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, zu dem sie benötigt werden. Dabei ist sich die Bundesregierung insbesondere der Langfristigkeit der Aufgabe, die Finanzierung und Endlagerung sicherzustellen, bewusst.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das Modell eines so genannten externen Fonds mit Blick auf das Ziel der Verfügbarkeit ausreichender Mittel gegenüber den derzeitigen Regelungen im Ergebnis keinen entscheidenden Vorteil bietet. Das derzeitige Modell der Rückstellungen trägt dem Verursacherprinzip in angemessener Weise Rechnung, indem die Verantwortung für die Verfügbarkeit ausreichender Mittel in erster Linie den zur Stilllegung und Entsorgung verpflichteten Unternehmen auferlegt wird. Zwischen der Kernkraftwerksbetreibergesellschaft und den dahinter stehenden Muttergesellschaften wurden darüber hinaus so genannte Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge geschlossen, die im Falle der Insolvenz der Betreibergesellschaft sicherstellen sollen, dass deren Verbindlichkeiten durch den Mutterkonzern beglichen werden.

Der Bund hat gleichwohl ein besonderes Interesse an einer langfristig sicheren Finanzierung der Stilllegung und der nuklearen Entsorgung, da ihm die Letztverantwortung obliegt. Die Bundesregierung wird daher die Entwicklung mit Blick auf Transparenz und Verfügbarkeit der finanziellen Mittel weiterhin aufmerksam verfolgen und – wenn erforderlich – geeignete Maßnahmen ergreifen.“

4. Welche Mengen radioaktiver Stoffe sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Landesregierung bei einem Rückbau mindestens aus den jeweiligen Kernkraftwerken zu entsorgen bzw. zu lagern (jeweilige Mindestmenge in Tonnen oder Kilogramm, Art der Stoffe)?

Antwort zu Frage 4:

Vor dem Rückbau eines Kernkraftwerks müssen zunächst die Brennelemente in das dafür vorgesehene Lager verbracht werden. Der vorgesehene nachfolgende Rückbau sieht nach bisherigen Planungen der Betreibergesellschaften folgende Massen vor:

Kernkraftwerk	zu entsorgende Massen
Krümmel	329.100 t
Brunsbüttel	338.400 t

Nach Einschätzung der Betreibergesellschaften werden – neben den o.a. abgebrannten Brennelementen - bei jedem der beiden Kernkraftwerke ca. 1,4% der jeweiligen Massen als radioaktiver Abfall zu entsorgen sein.

5. Wie hoch sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Landesregierung die Entsorgungskosten und / oder die Lagerkosten pro Jahr für jeweils eine Tonne hoch-, mittel- und schwach-radioaktiver Stoffe?

Antwort zu Frage 5:

Welche Entsorgungskosten den Betreibergesellschaften pro Tonne radioaktiver Stoffe entstehen, ist der atomrechtlichen Aufsichts- und Genehmigungsbehörde nicht bekannt.

6. Wie hoch würden nach derzeitigem Kenntnisstand der Landesregierung die jeweiligen Gesamtkosten für einen Rückbau der Kernkraftwerke in Schleswig-Holstein mindestens ausfallen?

Antwort zu Frage 6:

Die Gesamtkosten für den Rückbau der Kernkraftwerke hängen wesentlich von der Entsorgungsstrategie der Betreiber der kerntechnischen Anlagen ab, insbesondere davon, ob die jeweilige Betreibergesellschaft sich zunächst für den sog. „Sicheren Einschluss“ entscheidet. Das hieße, dass die radioaktiv belasteten Bauteile über einen Zeitraum von mehreren Jahren bis möglicherweise hin zu Jahrzehnten „versiegelt“ werden, was wegen der anschließend bereits deutlich abgeklungenen Radioaktivität den späteren Rückbau erleichtern würde, allerdings auch für diesen Zeitraum mit weiteren Betriebskosten verbunden wäre. Konkrete Planungen der Betreibergesellschaften sind der Landesregierung derzeit nicht bekannt.

7. Wie hoch sind nach derzeitigem Kenntnisstand der Landesregierung die jeweiligen Gesamtkosten für einen Rückbau anderer in Deutschland bislang stillgelegter Kernkraftwerke und Forschungsreaktoren?

Antwort zu Frage 7:

Die Rückbaukosten hängen wesentlich von baulichen Gegebenheiten und dem Umfang radioaktiv belasteter Komponenten ab. Für das Kernkraftwerk Niederachbach fielen z.B. von Stilllegung (1974) bis zur Wiederherstellung der „grünen Wiese“ (1995), umgerechnet rund 280 Millionen Euro an Kosten an. Dagegen wurden für den Rückbau des Kernkraftwerks Greifswald (endgültige Stilllegung 1995, „grüne Wiese“ für 2012/2013 geplant) bereits bis heute mehr als 3 Milliarden Euro aufgewendet.